Brak nr. 3,



AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA

Nr. 1. **Włoszczowa, am 25 Jänner 1918.**

1.

Einverleibung des Kreises Włoszczowa in den Bereich des Kielcer Finanzreferates für den Gefällsdienst.

Mit dem MGG. Erlasse vom 21. Jänner 1918. F.A. Nr. 300089 wurde in Abänderung der mit dem MGG. Befehle vom 24. August 1917. FA. Nr. 127734|17 angeordneten territorialen Einteilung der Finanzreferate für den Gefällsdienst,-der Kreis Włoszczowa aus dem Bereiche des Piotrkower Finanzreferates ausgeschieden und in den Sprengel des Finanzreferates für den Gefällsdienst in Kielce einverleibt.

Diese Einteilungsänderung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft. Von dieser Zeit an sind daher alle Eingaben, Gesuche und Zuschriften in Angelegenheiten des Gefällsdienstes entweder unmittelbar bei dem Finanzreferate des Kreiskommandos in Kielce oder im Wege des örtlich zustehenden Finanzwachkommandos zu überreichen.

2.

Ergebnis der Wahlen zur Kreisvertretung.

Gruppe der Landgemeinden.

Wahlbezirk.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort
	des Verordneten		
Włoszczowa-Krasocin	Anton Mazurkiewicz	Gemeindevorsteher	Włoszczowa
Kluczewsko-Oleszno	Johann Bieńkowski	Grundwirt	Oleszno
Kurzelów-Chrząstów	Johann Plich	„	Kuźnica Grodziska Gem. Chrząstów
Rokitno-Irządze	Anton Hołaj	„	Zawada Gem. Irządze
Secemin	Saturnin Krzyżanowski	„	Secemin
Lelów	Ignatz Kamocki	Gutsbesitzer	Mełchów Gem. Lelów
Moskarzów	Simon Huszno	Grundwirt	Goleniowy Gem. Moskarzów
Słupia	Vinzenz Konarski	„	Raszków Gem. Słupia
Radków	Stanisłaus Skowron	„	Dzierzgów Gem. Radków
Szczekociny	Joseph Zajączkiewicz	Apotheker	Szczekociny

GRUPPE DER STÄDTE.

Stadt Włoszczowa.

Alfred Kehl	Bürgermeister	Aba Semmel	Restaurateur
Abraham Rajchman	Hausbesitzer	Stephan Staroszczyk	Grundwirt

Gruppe der Höchtstbesteuerten des Handels der Industrie und des Immobiliar Besitzes.

Name und Vorname	Beruf	Wohnort
des Verordneten.		
Adolf Schütz	Gutsbesitzer	Biała Wielka Gem. Lelów
Sergius Niemojewski	„	Oleszno
Roman Rayski	„	Biała Błotna Gem. Irządze
Eduard Lohmann	„	Secemin
Jaroslaus Rogoziński	Gutspächter	Kurzelów
Maxymilian Konarski	Gutsbesitzer	Kluczewsko
Wladimir Karski	„	Nieznanowice Gem. Włoszczowa
Gr. August Potocki	„	Moskarzów
Gr. Georg Morstin	„	Kwilina Gem. Radków
Gr. Michael Komorowski	„	Siedliska Gem. Irządze

3.

Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und der Stellvertreter.

Bei der Konstituierungssitzung des Kreistages, welche am 7. Jänner 1918. stattfand wurde die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertreter durchgeführt.

Es wurden gewählt:

Durch die Gruppe der Landgemeinden:	Zum	Mitglied Szymon Huszno
	Zum	Stellvertreter Anton Hołaj
Durch die Gruppe der Städte:	Zum	Mitglied Abraham Rajchman
	Zum	Stellvertreter Aba Semmel
Durch die Gruppe der Höchstbesteuerten:	Zum	Mitglied Gr. Michael Komorowski.
	Zum	Stellvertreter Maxymylian Konarski
Durch den ganzen Kreistag:	Zu Mitgliedern:	Ignatz Kamocki
		Gr. Georg Morstin
		Sergius Niemojewski
	Zu Stellvertretern:	Adolf Schütz
		Gr. August Potocki
		Anton Mazurkiewicz

Bei der am selben Tage stattgefundenen Sitzung hat der Kreisausschuss den Herrn Ignatz Kamocki mit der Leitung des Bureaus der Kreisvertretung betraut.

Bis zur Einrichtung der Amtsräume sind alle für die Kreisvertretung bestimmten Schriften an den Vizepräses (LZK.) zu leiten.

4.

Umtriebe gegen den Landwirtschaftsrat.

Unter der bäuerlichen Bevölkerung des k. u. k. Okkupationsgebietes werden von gewissenlosen Agitatoren Aufrufe verbreitet, welche zum Widerstande gegen den Landwirtschaftsrat und gegen die polnische Getreidezentrale sowie zur Verweigerung der vorgeschriebenen Getreideablieferung auffordern.

Ein solches Vorgehen ist geeignet, der polnischen Sache grossen Schaden zuzufügen.

In einer Zeit, da die junge polnische Autonomie der Pflege und Förderung bedarf, ist es ein Verbrechen am Vaterlande und direkt gegen den Bauernstand gerichtet, wenn solch törichter Widerstand gepredigt wird.

Ist doch durch die Organisation der Gemeindekommissionen und der Kreisaufsichtskommissionen genügend Gelegenheit für jedermann geboten Wünsche und Beschwerden im ordentlichen Wege und offen vorzubringen, so dass von einer bewussten Benachteiligung einzelner Bauern oder ganzer Gruppen der Landwirte keine Rede sein kann.

Pflicht jedes wahrhaft nationalen Polen muss es sein, solchen Umtrieben nicht nur kein Gehör zu schenken, sondern ihnen überall entgegenzutreten und, wenn er auf einen Missbrauch oder Fehlgriff der mit der Getreideaufbringung betrauten Organe kommt, die berufenenen Stellen als die Kreisaufsichtskommission oder das Kreiskommando hierauf aufmerksam zu machen.

Kein guter Pole soll es dulden, dass eine polnische Anstalt geschmählt und herabgesetzt werde, sondern jedermann soll in den gegenwärtigen Zeiten mithelfen am Aufbaue der staatlichen Einrichtungen und

alle jene unlauteren Elemente, welche dagegen ankämpfen, in dieser schädlichen Tätigkeit hindern.

Die Wójte und Soltyse werden aufgefordert in diesem Sinne das Volk zu belehren. Die hochwürdige Geistlichkeit wolle auch ihrerseits aufklärend auf die Bevölkerung einwirken.

Das Kreiskommando erwartet, dass die Besitzer und Pächter der Gutshöfe durch willige und vollständige Erfüllung der vorgeschriebenen Ablieferung das Misstrauen der Bauern beseitigen und mit guten Beispiele vorangehen werden.

5.

Verbot der Vermahlnung von Getreide in eigener Wirtschaft.

Zufolge M. G. G. W. S. Nr. 92167 vom 6. Dezember 1917, darf Getreide, auch Hintergetreide in der eigenen Wirtschaft nicht, sondern ausschliesslich in einer, unter öffentlicher Kontrole stehenden sogenannten Kontrakt-, beziehungsweise Produzentenmühle vermahlen oder auf irgendwelche Art sonst zerkleinert (z. B. Hintergetreide für Viehfutter verschrottet) werden.

Eine Ausnahme hievon bilden die kleinen Handmühlen (żarna) bei den Bauern.

Nur die Kreisaufsichtskommission ist berechtigt zum Vermahlen oder Zerkleinern von Hintergetreide in einer öffentlichen Produzentenmühle Bewilligungen zu erteilen.

Übertretungen dieser Verordnung werden strengstens bestraft.

6.

Verordnung vom 20 Dezember 1917 betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 57, bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg. vom. 23. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 58, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917 sowie etwa vom Vorjahr noch verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen,-Roggen,—Gerste,—Hafer,—Erbsen,– Wicken und Mischling Stroh zu verstehen.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf und Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3. Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1) Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.

2) Die zu Streu und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erfoderlichen Mengen in jenem Aus-

masse, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3) Die einzelnen Personen über ihr jeweiliges Ansuchen, vom MGG. für Industrie und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4. Übernahme.

Zur Übernahme der zufolge § 1.) beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Tomaszów und Hrubieszów die polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen. Die polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5. Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer in Wege der Gemeindevorstehung, zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäss spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) Ortschaft und Gemeinde,

2) Name des Eigentümers,

3) Gattung und Menge,

4) Lagerungsort,

5) Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts - oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28 Februar 1918 eine Anmeldungsbestätigung den Betreffenden austellen und übersenden.

§ 6. Übernahmspreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K. 10. für Flegeldroschstroh (Kornschabstroh) für alle sonstigen Arten Gerteidestroh, einschliesslich Stroh von Erbsen und Wicken,

ungepresst K. 7.

gepresst K. 9.

Die Preise verstehen sich per 100 kg, loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Enspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des §4) ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit K —.50 per 100 kg. prämiert.

Erfolgt seitens der polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis **30. April 1918.** so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K—.50. per 100 kg.

§ 7. Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die pol-

nische Futterzentrale zu verkaufen, so kann dass betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf den gemäss § 6) auszuzahlenden Zuschlag

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Vorschriften werden nach § 10.) der Vdg. von 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61. betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 20. Dezember 1917. betreffend Beschlagname von Stroh.

In Durchführung der Vdg. vom 20. Dezember 1917. Vdg. Bl. Nr. 99 betreffend die Beschlagnahme von Stroh, wird wie folgt verfügt:

Verbrauchsnormen.

§ 1.

Als Höchstausmas der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder Versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt;

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgegesamt höchstens 12 mq;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Ferfütterung und zu Streuzwecken insgesamt **höchstens** 6 mq. verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

für	Dezember	1917 (15 Tage)	ad a)	100 kg.	ad b)	50	kg.
„	Jänner	1918	„ „	200 „	„ „	100	„
„	Februar	„	„ „	200 „	„ „	100	„
„	März	„	„ „	200 „	„ „	100	„
„	April	„	„ „	200 „	„ „	100	„
„	Mai	„	„ „	100 „	„ „	50	„
„	Juni	„	„ „	100 „	„ „	50	„
„	Juli	„	„ „	100 „	„ „	50	„

Versorgung der Nichtproduzenten.

§ 2.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918. beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Überprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihm zum Einkaufe des nach § 1. festgestellten Strohquantums und zur Überfuhr per Fuhre aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Überfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

§ 3.

Die Übernahme des beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 WS. Nr. 84951|17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Abs. II a), b) und d) dieser Vdg.)

Transportlegitimationen.

§ 4

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezhw. Übernahme von Stroh berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezhw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede teritoriale Beschränkung mitgeführt werden.

Jn diesem Falle sind 6 kg. pro Stück und Tag zu berechnen.

Bahn-und Schifftransporte.

§ 5.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des MGG. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki“ versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufsbezhw. Übernahmslegitimation.

Kontrollmassnahmen.

§ 6.

Mit der Ueberwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen, bezhw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

Zwangsmitteln.

§7.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so

hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenem Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bezhw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

8.

Die Auszahlung der vom Auslande für die hiesige Bevölkerung eingesandten Geldsummen.

Zwecks einheitlicher Regelung der Behebung bzw. des Empfanges von Geldsendungen die aus den neutralen Ländern für die hiesige Bevölkerung eingesendet wurden, wird zur Kenntnis gebracht, dass von nun an Sendungen, die den Geldbetrag von 1000 Kr. (sage ein tausend Kronen) nicht übersteigen durch die Kassa des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos zu Händen der Adressaten dnrch das nächste Postamt und zwar per Postanweisung, übersendet werden.

Die Bestätigung des Aufgebers wird nachher durch die hiesige Kreiskassa an denjenigen Amt übersendet das bei der Übersendung der Geldsumme vermittelt hat.

Falls die Geldsendung aus dem Auslande den Geldbetrag von 1000 Kr. (sage ein tausend Kronen) übersteigt wird seitens des k. u. k. Kreiskommandos unverzüglich die Partei durch den Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister vom Einlangen der Geldsendung verständigt und Pflicht des Letzteren ist es mit der interssierten Partei bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu erscheinen und hier nach Unterschrift der Quittung das Geld zu beheben.

In diesem Falle sendet die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos sofort die unterschriebene Quittung dem ausländischen Amte, das bei der Übersendung des Geldes vermittelt hat.

Endlich wird bekanntgegeben, dass die Kreiskassa des k. u. k. Kreiskommandos nicht verpflichtet ist die Übernahmsbestätigungen der Geldsendungen zu Händen der Privatpersonen zu übersenden.

Den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern wird zur Pflicht gelegt die Angelegenheit der erwähnten Geldsendungen mit der grössten Pflicht und Energie zu behandeln.

Die obige Verordnung ist zur allgemeinen Kenntnis nach dem dortigen Gebrauche zu bringen.

9.

Regelung des Geschäftsganges bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim M. G. G.

Behufs Regelung eines geordneten Geschäftsganges bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim M.G.G. wird angeordnet, dass vom 1. Feber 1918. an, der Parteienverkehr und die Einlösung bzw. Auszahlung persönlich durch die Parteien überreichter Bescheinigungen nur zwei Tagen in der Woche und zwar am Dienstag und Donnerstag und falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt am darauffolgenden Tage stattzufinden hat.

10.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau.

Unter Aufrechterhaltung der im Abkommen vom 4. Februar 1917. II d. V. Nr. 6017, dem Herrn

Deutschen Vertreter beim Militärgeneralgouvernement in Lublin erteilten Berechtigungen, wurde zwecks weiteren Erleichterung des Reiseverkehres aus dem Militärgeneralgouvernement Lublin in das Generalgouvernement Warschau folgendes bestimmt:

Der Herr Deutsche Vertreter beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird bis auf Weiteres ermächtigt, Personen, die im Militärgeneralgouvernement in Lublin ihren ständigen Wohnsitz haben und sich durch einen von der zuständigen k. u. k. Behörde ausgestellten Pass ausweisen, Reisescheine zu Rejsen nach bestimmten Orten des Generalgouvernements Warschau und zwar, sowohl für einmalige wie wiederholte Hin - und Rückreisen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Monaten zu erteilen. Personen bis 15 Jahren in Begleitung reisescheinpflichtiger Familienangehöriger bedürfen keines Reisescheines; ihre Mitreise ist jedoch auf notwendigste Fälle zu beschränken.

Unter Ermässigung der für die bisherigen Passierscheine gezahlten Gebühren sind für Reisescheine bis zu obengenannter Gültigseitsdauer zu erheben;

a) bei einer einmaligen Hin - und Rückreise . . 2 M.

b) bei wiederholten Hin - und Rückreise . . 5 M.

Die Gebühren können in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Grenzverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

11.

Missbrauch der provisorischen Entlassungsscheine der entlassenen Legionäre als Reisedokumente.

Die im Superarbitrierungswege entlassenen Legionäre erhalten provisorische Enslassungsscheine, welche derselben als persönliche Ausweise dienen und sie zur einmaligen Fahrt vom Entlassungsorte in das gewählte Domizil auf Kosten der Militärverwaltung berechtigen.

Diese Entlassungsscheine tragen in roter Schrift den Vermerk: Gültig für die einmalige Reise nach . . . die Transportkosten trägt die Militärverwaltung.

Für alle später zu unternehmenden Reisen haben diese Entlassungscheine als Reisedokumente keine Gültigkeit, noch weniger kann auf Grund derselben die Kreditierung der Fahrtgebühren zu Lasten der Militärverwaltung beansprucht werden.

Nachdem erst die in letzter Zeit ausgestellten derlei Entlassungscheine diesen ausdrücklichen Vermerk der nur einmaligen Gültigkeit als Reisedokument tragen, hingegen die früher etwa bis anfangs September l.J. ausgestellten nur den allgemeinen Vermerk: „Gültig auch als Reisedokument. Die Transportkosten trägt die Militärverwaltung“, erhalten, und schliesslich im Hinblicke darauf, dass sich der Missbrauch mit solchen Entlassungscheinen zu Reisen in letzter Zeit wiederholt, werden die vorstehenden Bestimmungen mit dem Beifügen allgemein verlautbart, dass Zuwiederhandelnde dem gerichtszuständigen Gouvernement-Inspizierenden zwecks Bestrafung im gerichtlichen Wege, zur Anzeige zu bringen sind, da sich solche Vorgehen als Betrug bezw. versuchter Betrug darstellen.

Der etwa abgenommene Entlassungsscheine ist den Beanständeten in jedem Falle nach gepflogener Amtshandlung wieder einzuhändigen.

12.

Erhöhung der Entlohnung für Vorspänne der Angehörigen der k. u. k. Armee.

Ab 1. Jänner 1918, wurde die Entlohnung für ein zweispänniges Fuhrwerk auf 1 K. 45. h. pro Stunde,

für ein einspänniges Fuhrwerk auf 95 h. pro Stunde festgesetzt.

13.

Behandlung von Zivilpersonen im Reservespital Lublin.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen hat mit Erlass D. Nr. 167756|17. vom 19. November 1917. verständigt, dass das 4. Armee-Kommando dem Militärgeneralgouvernement 24 Betten der Augen- und Ohrenabteilung des Reserwespitales Nr. 7|4 in Lublin zur spezialistischen Behandlung von Augen und Ohrenkranken Zivilpersonen des k. u. k. Okkupationsgebietes zur Verfügung gestellt hat.

Das obgenannte Spital hat sich ferner bereit erklärt, ausnahmsweise auch andere, möglichst männliche Personen, zwecks Operation aufzunehmen und zwar in Fällen von eingeklemmten Brüchen, Eingeweidegeschwülste, Bauch - und Kopfschusswunden u. drgl.

Gleichzeitig wird angeordnet, dass die zur Behandlung übergebenden Personen mit einem vom Kreiskommando oder von der Zuständigkeitsgemeinde ausgestellten Identitätskarten versehen sein und zur Bestreitung der Heil - und Verpflegskosten (4 Kr. pro Tag) dekadenweise im Vorhinein ein Deposit erlegen müssen, welches bei der Entlassung bezw. bei länger dauernder Behandlung monatlich endgültig abgerechnet wird.

14.

Veterinärpolizeiliche Aufsicht über Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler.

In letzter Zeit wurde die Verschleppung des Rotzes und der Räude durch das gemeinsame Einstellen verschiedener Pferde in den Gasthöfen, Einkehrplätzen und in den Stallungen der Pferdehändler mehrmals konstatiert.

Zwecks Verhinderung der Seuchenverbreitung wird laut M.G.G. Vdg. H. Nr. 106963|17 von 17|11. 1917 angeordnet:

1) Stallungen sämtlicher Gasthöfe, sowie Stallungen der Pferdehändler müssen wenigstens einmal wöchentlich auf das genaueste desinfiziert und die Hofräume derselben, sowie auch Einkehrplätze, tagtäglich gereinigt werden.

2) Das Aufnehmen von räude - und rotzverdächtigen Pferden ist unter Verantwortung des Besitzers der Stallungen verboten.

3) Die Zuwiederhandelnden werden auf Grund des Art. 112 des Gesetzes über das Strafrecht der Friedensrichter wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes zur Verantwortung gezogen.

4) Aufsicht über sämtliche Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler hat die städtische Polizei und k. u. k. Gendarmerie durchzuführen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ALOIS v. GÖTTL m. p.

Generalmajor.